ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG (AWVO)

des Gemeindeverbandes für Aufgaben des
Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach
auf Grund des NÖ AWG 1992, LGBl. 8240

beschlossen im Vorstand am
29. November 2023 Top 11
Wirksamkeit 01.01.2024

§ 1
Ausschreibung

Der Verbandsvorstand beschließt Abfallwirtschaftsgebühren (Behandlungs- und Bereitstellungsanteil) und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2
Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden **Drasenhofen, Falkenstein**, Gaweinstal, **Ottenthal, Poysdorf**, Ladendorf, und Wilfersdorf, auf denen Müll anfallen kann, z.B. Grundstücke mit der Widmung Bauland, Grünland-Landwirtschaft, Grünland-Forstwirtschaft, im Grünland erhaltenswerte Bauten, -Gärtnerei oder -Kleingärten.

§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4
Abfallbehandlung

(1) Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die im Pflichtbereich (siehe § 2) liegen, sind gemäß § 9 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240, verpflichtet, ihre gesamten Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach erfassen und behandeln zu lassen.

(2) Die Erfassung der Siedlungsabfälle wird gemäß § 12 Abs. 1 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240, getrennt durchgeführt. Der Siedlungsabfall ist in den beigestellten Müllbehältern getrennt zu erfassen, zu lagern und zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahbereich zugeführt werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden müssen.

(4) Der eingesammelte Müll und Sperrmüll wird - soweit er nicht einer Verwertung zugeführt werden kann - in einer genehmigten Müllverbrennungsanlage behandelt. Der eingesammelte kompostierbare Abfall wird einer genehmigten, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kompostieranlage zugeführt, wo unter kontrollierten Bedingungen hochwertiger Kompost erzeugt wird. Die gesammelten Altstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Textilien, Styropor usw. werden an einschlägige Sortier- und Verwertungseinrichtungen zur Verwertung übergeben.

(5) Die Festlegung der für die Trennung maßgeblichen Kriterien, sofern dies nicht bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen widerspricht, obliegt dem Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach. Die Zuordnung der einzelnen Abfallstoffe zu den entsprechenden Abfallfraktionen obliegt somit dem Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach.

§ 5
Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich (siehe § 2) ist Müll - entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften - getrennt nach Bioabfall, Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Kleinmetallen, Kunststoffhohlkörpern, Textilien, Styropor usw.) und Restmüll zu sammeln.

(2) Restmüll, Altpapier und Biomüll (soweit nicht selbst kompostiert wird) Kleinmetalle (Dosen) und Verpackungen aus Kunststoffen oder Verbundstoffen, sind in den zugeteilten Behältern (Säcken) zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
Das Mindestbehältervolumen für Restmüll beträgt 120 Liter je Abfuhr.

(3) Altglas ist bei den Altstoffsammelinseln abzugeben.

(4) Sperrmüll, Alteisen, Elektro- und Elektronikschrott und Altstoffe sind in den Altstoffsammelzentren abzugeben.

(5) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls einmal jährlich im Holsystem.

(6) Die Sammlung von Textilien erfolgt über die auf den Altstoffsammelinseln aufgestellten Sammelbehälter im Bringsystem.

§ 6
Sammlung, Lagerung und Abfuhr der Abfälle

(1) Den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach mittels Bescheid festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt. Die Anzahl und Größe der aufzustellenden Müllbehälter wird so festgesetzt, dass in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende und erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach dem Stand der Technik erfasst werden kann.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach bereitgestellten Mülltonnen und Müllsäcke verwendet werden. Der Müll ist nach kompostierbaren Abfällen, Altstoffen und Restmüll getrennt zu sammeln und bereitzustellen. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach bereitgestellten Müllbehältern befindet.

(3) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(4) Ist mit einem nicht nur kurzfristigen Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter gemeldet werden. Der Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden die erforderlichen Behälter mittels Bescheid zugeteilt.

(5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

(6) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten.

§ 7
Aufstellungsort der Abfallbehälter

(1) Die Behälter sind auf Eigengrund aufzustellen.

(2) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind so aufzustellen, dass sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner oder Nachbarschaft bilden. Wenn der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.

(4) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Behälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand eingefüllt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten.

(5) Am Abfuhrtag sind die entsprechenden Müllbehälter ab 6:00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass dadurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Dies gilt auch für alle anderen, nach dem Holsystem entsorgten Abfallarten.

(6) Nach erfolgter Entleerung sind die Behälter durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten ehestens an den Aufstellungsort auf Eigengrund zurückzubringen.

§ 8
Abfuhrpläne

(1) Im Pflichtbereich werden

13 bzw. 26	Einsammlungen von Restmüll
7	Einsammlungen von Altpapier,
42	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

pro Jahr durchgeführt.

(2) Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

§ 9
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Die **Abfallwirtschaftsgebühr**
setzt sich aus dem Behandlungsanteil und dem Bereitstellungsanteil zusammen.

Behandlungsanteil:
Der Behandlungsanteil errechnet sich als Produkt der Grundgebühr für den jeweiligen Abfallbehälter mal der festgesetzten Abfuhrtermine.

Die Grundgebühr beträgt:

Behälterart	Nutz-inhalt	Grundgebühr In EURO	Abfuhren pro Jahr
Restmüll	120 l	4,00	13
Restmüll	240 l	5,60	13
Restmüll	1.100 l	76,00	13 bzw. 26
Biomüll	120 l	2,05	42
Biomüll	240 l	3,075	42
Zusätzlicher Restmüllsack	60 l	3,00	nach Bedarf

Bereitstellungsanteil:
Der Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft ist das Produkt aus der Anzahl der Wohnungen pro Grundstück mal einem Bereitstellungsbetrag.

Der Bereitstellungsbetrag ist pro Wohnung zu bezahlen und wird mit € 34,00 je Wohnung festgesetzt.

Die **Abfallwirtschaftsabgabe** beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr für die Restmüllentsorgung.

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. März und 15. September jeden Jahres fällig und durch Überweisung auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach zu entrichten.

§ 11
Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

Soweit es zur Vollziehung der Abfallwirtschaftsverordnung bzw. des NÖ AWG, LGBl. 8240, erforderlich ist, sind die Organe des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach, sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - spätestens beim Betreten des Grundstücks zu verständigen und er hat das Betreten des Grundstücks zu ermöglichen (§ 31 NÖ AWG 1992, LGBl.8240).

§ 12
Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsverordnung

Die Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Verordnung, sowie die Verordnungen der Gemeinde Drasenhofen, der Marktgemeinde Falkenstein, der Gemeinde Ottenthal und der Stadtgemeinde Poysdorf. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzt worden sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Die Obfrau
GEMEINDEVERBAND FÜR AUFGABEN DES UMWELTSCHUTZES IM BEZIRK MISTELBACH

Wirtschaftspark 16 · 2130 Mistelbach
Tel.: 02573 / 21162 · E-Mail: gaum@gaum.at

Stadträt Andrea Hugl

angeschlagen am:
01,12,2023
abgenommen am:
18.12.2023

Wir machen's einfach.
die NÖ Umweltverbände